TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

Der Datenschutzbeauftragte

Hausmitteilung

Bearbeitung:	Sekretariat des Datenschutzbeauftragten
Telefon:	0351 463-32839
E-Mail:	informationssicherheit@tu-dresden.de
Internet:	tu-dresden.de/datenschutz
Besuchsadresse:	Helmholtzstr. 10 TIL, Raum 17
AZ:	3.5-0540/23-03
Datum:	09.09.2023

Dekan:innen, Sprecher:innen der Bereiche und Fachrichtungen, geschäftsf. Direktor:rinnen bzw. Vorstand der Institute, Zentralen Einrichtungen und des Experimentellen Zentrums, Dezernent:innen, Sachgebietsleiter:innen, Personalrat, Studierendenrat, Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung

Übermittlung von personenbezogenen Daten in die USA / Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission

Sehr geehrte Mitglieder und Angehörige der TU Dresden,

häufig sollen personenbezogene Daten[1] in Drittstaaten, d.h. außerhalb der EU bzw. des EWR, übermittelt werden. Übermittlungen finden z.B. statt, wenn Cloud-Dienstleister mit Unternehmenssitz in den USA in Anspruch genommen werden oder wenn IT-Dienstleister aus Drittstaaten zu Wartungszwecken auf lokale IT-Infrastruktur zugreifen. Übermittlungen sind z.B. auch der Transfer von personenbezogenen Daten an Forschungseinrichtungen bzw. Universitäten in Drittstaaten im Kontext von Forschung bzw. Lehre.

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittstatten ist an besondere Garantien geknüpft. Eine wesentliche Garantie, die die Übermittlung signifikant vereinfachen kann, ist ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission zu einem konkreten Drittstaat[2].

Mit dem EU-U.S. Data Privacy Framework (kurz: EU-US DPF) hat die Europäische Kommission einen sektoralen Angemessenheitsbeschluss für die Übermittlung von personenbezogenen Daten in die USA erlassen. Sektoral bedeutet, dass vor Übermittlung in die USA geprüft werden muss, ob der Datenimporteur (US-Organisation, an welche die

[1] Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine **identifizierte oder identifizierbare lebende Person** beziehen. Weitere grundlegende Erläuterungen finden Sie in der Online-Schulung zum Datenschutz der TU Dresden: https://tud.link/6vob

[2] Eine Übersicht der aktuell gültigen Angemessenheitsbeschlüsse ist zu finden unter: https://commission.europa.eu/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/adequacy-decisions_en

personenbezogenen Daten übermittelt werden) auf der EU-US DPF-Liste geführt wird: https://www.dataprivacyframework.gov/s/participant-search

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten kann nur auf diesen Angemessenheitsbeschluss gestützt werden, wenn der Datenimporteur auf dieser Liste aufgeführt ist.

Zusätzlich ist zu prüfen, welche Datenarten übermittelt werden. Bei Daten, welche mit dem Beschäftigungskontext verknüpft sind („Human ressource data“ – HR-Daten), muss zusätzlich geprüft werden, ob diese vom Eintrag des Datenimporteurs in der EU-US DPF-Liste umfasst sind. Dies ist nur der Fall, wenn in der Rubrik „Covered Data“ der Eintrag „HR Data“ enthalten ist.

Übermittlungen an Datenimporteure in die USA, die nicht vom EU-US DPF umfasst sind, können ggf. auf andere Garantien (Übermittlungsinstrumente) gestützt werden.

Sollten Sie hierzu Rückfragen haben, stehe ich Ihnen gern beratend zur Verfügung.

Weitere Ausführungen können den Anwendungshinweisen der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) vom 04.09.2023 entnommen werden:
https://datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/230904_DSK_Ah_EU_US.pdf

Bitte beachten Sie weiterhin, dass neben der Übermittlung an sich in jedem Fall die Datenschutzkonformität des Datenimporteurs zu prüfen ist und die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung gegeben sein muss.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Syckor

Digital unterschrieben von Jens Syckor
Datum: 2023.09.09 12:17:28 +02'00'